

Az.: 4 B 311/10
4 L 79/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Architektenkammer Sachsen
Körperschaft öffentlichen Rechts, Versorgungswerk
vertreten durch den Geschäftsführer
Goetheallee 37, 01309 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Eintragung in die Architektenliste; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 20. April 2011

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. September 2010 - 4 L 79/10 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist ohne Erfolg. Ihm steht kein Anspruch auf einstweilige Verpflichtung der Antragsgegnerin zu, ihn vorläufig in die Architektenliste einzutragen.

- 2 Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen, nötig erscheint. Im Rahmen einer Entscheidung über eine einstweilige Anordnung ist zu unterscheiden zwischen dem Anordnungsgrund, der insbesondere die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung begründet, und dem Anordnungsanspruch, d. h. dem materiellen Anspruch, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht. Der Anordnungsanspruch ist identisch mit dem auch im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden materiellen Anspruch (s. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 123 Rn. 6). Sowohl Anordnungsgrund als auch Anordnungsanspruch sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen, wobei die rechtlichen und

tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts maßgebend sind. Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist nur dann zulässig, wenn sie zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, d. h. wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller oder Dritte unzumutbar und nicht mehr zu beseitigen wären (s. SächsOVG, Beschl. v. 21. Juli 2009 - 2 B 417/09 - zit. nach juris).

- 3 1. Ausgehend von der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats hat der Antragsteller keine Eilbedürftigkeit dargelegt. Er begehrt den Erlass einer einstweiligen Anordnung, um im Freistaat Sachsen als bauvorlageberechtigter Architekt tätig sein zu dürfen. Diese Befugnis steht ihm hingegen bereits aufgrund seiner zwischenzeitlichen Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer Baden-Württemberg zu. Nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 SächsBO ist bauvorlageberechtigt, wer die Berufsbezeichnung Architekt führen darf. Nach § 2 Abs. 1 des Baden-Württembergischen Architektengesetzes (Architektengesetz) ist der Antragsteller aufgrund seiner Eintragung zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt befugt. Dies ist für eine Bauvorlageberechtigung im Freistaat Sachsen hinreichend, da es nur darauf ankommt, dass die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt aufgrund der Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer eines Bundeslandes besteht (vgl. Dammert/Kober/Rehak, Die neue Sächsische Bauordnung, 2. Aufl., § 65 Rn. 15).
- 4 Aus dem Umstand, dass der Antragsteller für seine Eintragung in die Architektenliste im Lande Baden-Württemberg dort einen Wohnsitz oder eine Niederlassung haben muss (§ 4 Abs. 1 Architektengesetz), welche er im Fall einer Eintragung in die sächsische Architektenliste sparen könnte, folgt keine den Erlass einer einstweiligen Anordnung rechtfertigende Eilbedürftigkeit. Es ist nichts dafür dargelegt, dass hierdurch für den Antragsteller unzumutbare Nachteile verbunden sind.
- 5 Der Senat hat zudem in einem vergleichbaren Verfahren auf einstweilige Verpflichtung zum Wiederaufgreifen eines Eintragungsverfahrens in die Architektenliste darauf verwiesen, dass einer Eilbedürftigkeit schon entgegenstehen kann, dass die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Abs. 2 SächsBO nicht auf die zur

Führung der Berufsbezeichnung Architekt befugten Personen beschränkt ist (SächsOVG, Beschl. v. 2. März 2010 - 4 D 73/09).

- 6 2. Die begehrte einstweilige Anordnung stellt zudem eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache dar.
- 7 Mit der begehrten einstweiligen Verpflichtung zur Eintragung in die Architektenliste würde der Antragsteller bereits das erreichen, was er in der Hauptsache beanspruchen könnte. Die begehrte Regelung hätte deshalb keinen nur vorübergehenden Zustand zum Gegenstand und bliebe auch in ihrer materiellen Reichweite nicht hinter einer Entscheidung in der Hauptsache zurück. Dem kann der Antragsteller nicht mit Erfolg entgegen halten, dass seine Eintragung in die Architektenliste unter dem Vorbehalt des Ausgangs des Hauptsacheverfahrens stehe. Dies schon deshalb, weil er im Fall der begehrten einstweiligen Verpflichtung bis zur Entscheidung in der Hauptsache uneingeschränkt zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt berechtigt wäre. Zudem läge es in der Hand des Antragstellers, ob er im Fall einer - noch ausstehenden - negativen Bescheidung seines Eintragungsantrages durch die Antragsgegnerin Klage erhebt. Im Fall einer stattgebenden Entscheidung des Senats wäre dafür kein zwingender Grund ersichtlich. Dass die Voraussetzungen für seine Verpflichtung zu einer Klageerhebung im Anschluss an das Verwaltungsverfahren nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 926 Abs. 1 ZPO vorliegen könnten und deshalb eine Vorwegnahme der Hauptsache ausgeschlossen sein könnte, hat der Antragsteller nicht dargelegt.
- 8 Das im Rahmen von § 123 VwGO grundsätzlich geltende Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache wird im Hinblick auf Art 19 Abs 4 GG durchbrochen, wenn eine Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, das heißt, wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht.
- 9 Hier fehlt es bereits an ersichtlichen unzumutbaren Nachteilen des Antragstellers. Aufgrund seiner Eintragung in die Architektenliste des Landes Baden-Württemberg ist er gemäß § 65 Abs. 2 SächsBO bauvorlageberechtigt und kann damit im Freistaat Sachsen - wie von ihm mit der einstweiligen Anordnung begehrt - unter Führung dieser Berufsbezeichnung als Architekt arbeiten.

- 10 Es kommt auch nicht in Betracht, dass dem Antragsteller ein Anspruch auf eine einstweilige Anordnung auf seine vorläufige Eintragung in die Architektenliste zustehen könnte. Dem steht schon entgegen, dass dem Sächsischen Architektengesetz eine derartige vorläufige Eintragung fremd ist (vgl. zum Fall der vorläufigen Baugenehmigung: SächsOVG, Beschl. v. 6. Mai 1993 - 1 S 104/93 -, SächsVBl. 1993, 207).
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 12 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Ziffer 1.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004. Hierzu folgt der Senat der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, dergegenüber die Beteiligten keine Einwendungen erhoben haben.
- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:
Künzler

Kober

v. Egidy

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*